

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern, Betten, Tagungs- und Veranstaltungsräumen der Alpe Hohenegg sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, Räume oder Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alpe Hohenegg.
3. Geschäftsbedingungen des Vertragsnehmers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Angebote der Alpe Hohenegg sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Alpe Hohenegg zustande. Der Alpe Hohenegg steht es frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen.
2. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von dem Inhalt der Anfrage ab, wird der abweichende Inhalt der Bestätigung für den Kunden und der Alpe Hohenegg dann verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Buchungsbestätigung von der darin angebotenen Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch macht.
3. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Betten, Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Zimmer und Betten immer am Anreisetag ab 15.00 Uhr in Anspruch zu nehmen (Check-in-Zeit). Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der Alpe Hohenegg spätestens um 10.00 Uhr (Check-out-Zeit) geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Alpe Hohenegg aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

III. Preise, Zahlung, Leistungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Beherbergung und/oder Veranstaltung sowie weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Alpe Hohenegg an Dritte.
2. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein, soweit nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von der Alpe Hohenegg allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis oder die gesetzliche Mehrwertsteuer, so kann das Hotel den vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr von €5,00 erheben.

3. Die Abrechnung erfolgt in Euro. Bei ausländischen Zahlungsmitteln gehen die Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des zur Zahlung Verpflichteten. Anzahlungen in fremder Wahrung werden mit dem Tag der Valutierung in Anrechnung zur Gesamtrechnung gebracht.
4. Rechnungen der Alpe Hohenegg sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die Alpe Hohenegg berechtigt, Zinsen in Hoh€e von 10% p.a. zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Alpe Hohenegg des einen hoheren Schadens, vorbehalten. Zahlungen konnen in bar oder mit EC-Karte vorgenommen werden.
5. Fur eine exklusive Nutzung der Alpe ist ein Mindestumsatz in Hoh€e von € 6.500,-- und zeitgleich eine Minimumbelegung von 39 unserer 56 Betten mit Vollzahlern erforderlich. Der Bettenumsatz ist im Mindestumsatz (€ 6.500,--) enthalten. Andere Absprachen bedurfen der Schriftform und Genehmigung durch die Alpe Hohenegg.
6. Die Alpe Hohenegg ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern die Hoh€e der Vorauszahlung und die Zahlungstermine im Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, sind folgende Vorauszahlungen vereinbart: Im Beherbergungsbereich (Logis & Fruhstuck): 25% Deposit bei Vertragsabschluss als Garantie, zuzuglich Rest nach Vorlage der Rechnung. Fur den Veranstaltungsbereich (Raummiete, Rahmenkosten, Speisenumsatz, pauschalierter Getranke- & Speisenumsatz und Tagungspauschalen) bei Auftragen ab € 5.000,-- Auftragsvolumen € 500,- Deposit bei Vertragsabschluss als Garantie. Dieser Betrag wird bei der Veranstaltung verrechnet.
7. Reklamationen zur Rechnungslegung sind unmittelbar nach Bekannt werden gegenuber der Alpe Hohenegg mitzuteilen.
8. Die Form der Rechnungslegung (Empfanger) ist bei Auftrag bzw. spatestens mit Ende der Dienstleistung der Alpe Hohenegg entsprechend bekannt zu geben.

IV. Rucktritt des Hotels

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Alpe Hohenegg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Alpe Hohenegg zum Rucktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist die Alpe Hohenegg berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zuruckzutreten, beispielsweise falls
 - hohere Gewalt oder andere von der Alpe Hohenegg nicht zu vertretende Umstande die Erfullung des Vertrages unmoglich machen,
 - Beherbergungen sowie Veranstaltungen unter irrefuhrender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden
 - die Alpe Hohenegg begrundeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Beherbergung und/oder Veranstaltung den reibungslosen Geschaftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Alpe Hohenegg in der offentlichkeit gefahrd€en kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Alpe Hohenegg zuzurechnen ist.
3. Die Alpe Hohenegg hat den Kunden von der Ausubung des Rucktrittsrechts unverzuglich in Kenntnis zu setzen.
4. Bei Rucktritt der Alpe Hohenegg entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

V. Stornierung durch den Kunden

1. Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.
 - Die Vorauszahlung in Höhe von € 500,00 bei Veranstaltungen wird in jedem Fall als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
 - Im Individualreservierungsbereich behalten wir uns in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mind. €50,00 vor.
2. Im Beherbergungsbereich (Logis) gilt für eine Stornierung durch den Kunden folgendes:
 - Die Alpe Hohenegg räumt dem Kunden bei der Buchung bis 10 Betten (**Individualgast**) ein kostenfreies Rücktrittsrecht bis 20 Tage vor Anreise ein. Bei kürzerer Stornierungszeit berechnen wir 80% des Logispreises.
 - Bei **Gruppenbuchungen** ab 10 Betten gelten folgende Bestimmungen:
 - 60 Kalendertage vor Anreise: kostenfreie Stornierung des gesamten Kontingents möglich. Es fallen keine Stornierungskosten an.
 - 59-30 Kalendertage vor Anreise: 50% der gebuchten Rate + zusätzlich 50% des entgangenen Speisenumsatzes. Falls dieser noch nicht konkret festgelegt wurde, gilt, Halbpensionsmenüpreis x Personenanzahl.
 - Ab 29 Kalendertagen vor Anreise: 80% der gebuchten Rate + zusätzlich 50% des entgangenen Speisenumsatzes. Falls dieser noch nicht konkret festgelegt wurde, gilt, Halbpensionsmenüpreis x Personenanzahl.
 - Bei Buchungen von **Veranstaltungen** (Hochzeiten, Geburtstage, Tagungen etc.) mit oder ohne Zimmerbuchung gelten folgende Rücktrittspauschalen:
 - 239 - 120 Tage vor Beginn der Veranstaltung Einbehaltung der Reservierungsgebühr zuzüglich Ersatz von 50% des entgangenen Speisenumsatzes; falls dieser noch nicht konkret festgelegt wurde gilt: Mindest-Menüpreis Veranstaltung x Personen.
 - Ab 119 Tage vor Beginn der Veranstaltung Einbehaltung der Reservierungsgebühr zuzüglich Ersatz von 80% des Logisumsatzes und von 50% des entgangenen Speisenumsatzes; falls dieser noch nicht konkret festgelegt wurde gilt: Mindest-Menüpreis Veranstaltung x Personen.
3. Als Stornierung im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt auch eine Veränderung des Vertragsumfangs durch verspätete Ankunft oder vorzeitige Abreise.
4. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens, der Alpe Hohenegg des einen höheren Schadens vorbehalten.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Kunde hat der Alpe Hohenegg die garantierte Teilnehmerzahl bei Gruppen-, Seminar-, und Konferenzveranstaltungen bis 10 Werktage vor Ankunft mitzuteilen. Ohne entsprechende Zustimmung der Alpe Hohenegg erfolgt die Abrechnung bei einer Abweichung nach unten nach der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen.
2. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Die Alpe Hohenegg ist berechtigt, einer Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass die vereinbarten Preise neu festgesetzt werden und die bestätigten Räume getauscht werden.
4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Alpe Hohenegg die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so müssen erst die Kapazitäten überprüft werden und die Alpe Hohenegg kann zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

VII. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige Gegenstände

1. Wegen der Gefahr möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen an Wänden untersagt.
2. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende des Aufenthalts und/oder der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf die Alpe Hohenegg die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Alpe Hohenegg für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Alpe Hohenegg des eines höheren Schadens, vorbehalten. Die erforderliche Entsorgung von zurückgebliebenem Material erfolgt ebenfalls zu Lasten des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume des Hotels gebracht worden sind.
3. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken zu Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Alpe Hohenegg. In diesen Fällen wird ein Korkgeld und/oder sonstiger Ausgleich zuzüglich eines Bedienungsanteils zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
4. Fluchtwege und Notausgänge müssen von Gegenständen aller Art freigehalten werden.
5. Der Veranstalter hat für Verluste, Beschädigungen oder über die normale Verschmutzung hinaus die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die notwendigen Versicherungen abzuschließen.
6. Der Einsatz von Pyrotechnik (auch Wunderkerzen oder anderes Feuerwerk) ist dem Veranstalter ausdrücklich untersagt.
7. Der Veranstalter beschafft sich rechtzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Genehmigungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit der Veranstaltung. Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte etc.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor der Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA-Gebühren, etc.) direkt zu entrichten. Sollten dennoch

Schadensersatzansprüche gegen die Alpe Hohenegg geltend gemacht werden, stellt der Veranstalter die Alpe Hohenegg gegenüber den Anspruchsinhabern frei.

VIII. Haftung der Alpe Hohenegg

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Alpe Hohenegg ist Vorsatz vorzuwerfen oder es muss für eigene grobe Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen eintreten oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Eine hiernach bestehende Haftung ist in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
2. Ist der Kunde Beherbergungsgast, haftet die Alpe Hohenegg für eingebrachte Sachen nach den Paragraphen 701 ff. BGB. Danach ist die Haftung auf das Hundertfache des Zimmerpreises, höchstens jedoch €3.500,00, bzw. für Geld- und Wertgegenstände € 800,00 beschränkt. Schadensersatzansprüche, außer wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen.
3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz oder ein Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der Alpe Hohenegg. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück der Alpe Hohenegg abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, haftet die Alpe Hohenegg nicht soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten ist. In diesem Falle muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Grundstückes der Alpe Hohenegg geltend gemacht werden.
4. Fundsachen bzw. liegen gebliebene/vergessene Gegenstände werden nur auf Anfrage und gegen Kostenerstattung nachgesandt. Die Alpe Hohenegg wird die Gegenstände für die Dauer von 6 Monaten aufbewahren. Danach werden die Gegenstände, sofern ersichtlicher Wert besteht, dem örtlichen Fundbüro übergeben.

IX. Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für Schäden an Gebäude und/oder Inventar, die durch ihn selbst, seine Familienangehörigen oder Gäste, Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es obliegt dem Kunden, sich für derartige Haftpflichtfälle ausreichend zu versichern. Die Alpe Hohenegg ist berechtigt, einen Nachweis über eine entsprechende Versicherung zu verlangen.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Alpe Hohenegg.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Alpe Hohenegg. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Alpe Hohenegg.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Januar 2018